

# Durchsetzung von Schrankenprivilegien mittels § 95b UrhG

Von Ref. iur. **Marius Jorg, Köln\***

*Mit der Verwendung technischer Schutzmaßnahmen sichern Verlage und Werkmittler auf dem (digitalen) Markt berechnete Erwerbsinteressen ab. Dabei kommt allerdings unter Umständen das Interesse der Allgemeinheit an einer schrankenprivilegierten Nutzung ebendieser Werke zu kurz. In diesem Beitrag wird zunächst untersucht, unter welchen Bedingungen nach § 95b UrhG gerade im wissenschaftlichen Kontext gegen Rechtsinhaber ein Anspruch darauf besteht, Werke aufgrund von Schrankenbestimmungen trotz implementierter technischer Schutzmaßnahmen auszuwerten. Darüber hinaus wird beleuchtet, wie weit der Begriff des „Rechtsinhabers“ überhaupt reicht.*

*§ 95b UrhG verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsinhaber, „notwendige Mittel“ zur Verfügung zu stellen, um schrankenprivilegierte Nutzungen von Werken zu ermöglichen, die eigentlich aufgrund technischer Schutzmaßnahmen i.S.d. § 95a Abs. 2 UrhG nicht möglich sind. Um die Frage zu beantworten, wann dieser Anspruch durchgreift, wird der Problembereich zunächst in der Struktur des Urheberrechtsgesetzes eingeordnet (I.). Anschließend wird der Gehalt von § 95b UrhG dargestellt und die Norm auf die in Frage kommenden Fallkonstellationen angewandt (II.) sowie die ergangene Rechtsprechung des BGH hierzu in Kontext gesetzt (III.). Im Anschluss wird untersucht, wer als „Rechtsinhaber“ in den Anwendungsbereich der Norm fällt (IV.) und die Bearbeitung mit einem Fazit abgeschlossen (V.).*

## I. Einordnung der Fragestellung

### 1. Konzeption des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz ist maßgeblich dafür geschaffen, einerseits zwischen den Interessen von Urhebern und Schutzrechteinhabern an der Verwertung von Werken<sup>1</sup> und andererseits dem Interesse der Allgemeinheit an möglichst einfachem Zugang zu einer Vielzahl schöpferischer Werke und kultureller Güter zu vermitteln,<sup>2</sup> der Gesetzgeber muss mit den Worten des BVerfG „den individuellen Berechtigungen und Befugnissen die im Interesse des Gemeinwohls erforderlichen Grenzen ziehen“<sup>3</sup>.

Das Urheberrechtsgesetz ist darauf ausgerichtet, diesen Ausgleich zu schaffen. Um festzustellen, ob der Allgemeinheit oder den Urhebern im Einzelfall der Vorzug eingeräumt wird, verwendet das Gesetz ein Regel-Ausnahme-System.<sup>4</sup> Unabhängig davon, ob es sich um Urheber eines Werkes oder Inhaber von verwandten Schutzrechten handelt, lässt sich dabei die strukturelle Herangehensweise stets grob in drei

Schritte unterteilen: Im ersten Schritt wird untersucht, ob das Geschaffene unter einen der Schutzbegriffe des Urheberrechtsgesetzes fällt – beispielsweise, ob ein schöpferisches Werk i.S.d. §§ 1, 2 UrhG vorliegt oder eine sonstige schützenswerte Investition getätigt worden ist, z.B. in die Erstellung von Tonträgern nach § 85 UrhG.

### 2. Zuweisung der Rechte zur Ermöglichung von Auswertung

Liegt ein solcher Schutzgegenstand vor, ist in einem zweiten Schritt darauf zu schauen, welche Schutzrechte den Schaffenden aus dem Katalog der §§ 11–22 UrhG zugewiesen werden. Beispielsweise sind sowohl vom kommerziellen als auch vom wissenschaftlichen Standpunkt aus die Verwertungsrechte der §§ 15–22 UrhG, insbesondere das Vervielfältigungsrecht<sup>5</sup> nach §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG, das Verbreitungsrecht<sup>6</sup> nach §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung<sup>7</sup> nach §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG von großer Bedeutung.

Die Zuweisung dieser Rechte als Immaterialgüterrechte<sup>8</sup> erfolgt zunächst ausschließlich an die Urheber.<sup>9</sup> Ihnen ist grundsätzlich freigestellt, ob sie das Werk kommerzialisieren und der Öffentlichkeit zugänglich machen wollen oder in welchen Formen und in welchem Umfang sie Verwertungsrechte an Dritte veräußern.<sup>10</sup> Diese konkrete Rechteeinräumung gibt den Urhebern die Möglichkeit, die Vermögensinteressen, die sie an ihren Werken haben, wahrzunehmen, und für die Verfügbarmachung ihres Beitrages zur kulturellen Vielfalt ein Entgelt zu erhalten.

### 3. Begrenzung der Verwertungsrechte durch das Allgemeininteresse

Im dritten Schritt muss für den Einzelfall untersucht werden, ob die Ausschließlichkeitsrechte der Urheber durch sog. „Schrankenbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes“ für ganz bestimmte Handlungen begrenzt werden. Schrankenbestimmungen finden sich in den §§ 44a ff. UrhG. Sie sind in erster Linie Ausdruck des eingangs erwähnten Interesses der Allgemeinheit, den Zugang zu und die Verfügbarkeit von Kulturgütern und schöpferischen Werken abzusichern,<sup>11</sup> und ge-

\* Der Autor ist Rechtsreferendar am Landgericht Köln.

<sup>1</sup> Bzw. Leistungsschutzgegenständen.

<sup>2</sup> Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, Einl. Rn. 1; Ahlberg, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Urheberrecht, Ed. 27, Stand: 15.3.2020, Einl. Rn. 17.

<sup>3</sup> BVerfG, Beschl. v. 7.7.1971 – 1 BvR 765/66 = BVerfGE 31, 229 (242).

<sup>4</sup> Vgl. Dreier (Fn. 2), Vor §§ 44a ff. Rn. 1.

<sup>5</sup> Siehe Heerma, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 16 Rn. 4 ff.

<sup>6</sup> Siehe Heerma (Fn. 5), § 17 Rn. 1 ff.

<sup>7</sup> Siehe Bullinger in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 19a Rn. 1 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Wandtke, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, Einl. Rn. 6; Ahlberg (Fn. 2), Einl. Rn. 15 f.

<sup>9</sup> BVerfG, Beschl. v. 7.7.1971 – 1 BvR 765/66 = BVerfGE 31, 229 (240 f.); BVerfG, Beschl. v. 4.11.1987 – 1 BvR 1611/84; 1 BvR 1669/84 = BVerfGE 77, 263 (270 f.); Ahlberg (Fn. 2), Einl. Rn. 16; Dreier (Fn. 2), Einl. Rn. 7; Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 15 Rn. 2.

<sup>10</sup> Vgl. Wandtke (Fn. 8), Einl. Rn. 6; Schulze (Fn. 9), § 15 Rn. 6.

<sup>11</sup> Vgl. Dreier (Fn. 2), Vor 6. Abschnitt Rn. 1; Lüft, in: Wandt-

prägt durch den Gedanken, dass das Eigentum – von dem eine Ausprägung eben auch das geistige Eigentum in Form der Immaterialgüterrechte ist<sup>12</sup> – sozialgebunden i.S.d. Art. 14 Abs. 2 GG ist.<sup>13</sup> Sie räumen abweichend von der grundsätzlichen Verwertungshoheit der Rechteinhaber bestimmten Öffentlichkeitsinteressen Vorrang vor den Ausschließlichkeitsinteressen der Urheber ein, sei es für die Erstellung von Privatkopien nach § 53 UrhG, die Verwendung für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen nach den §§ 60a ff. UrhG oder aber nach den §§ 45a f. UrhG, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Werken zu ermöglichen.

Die Schrankenregeln nennen einerseits die Voraussetzungen, unter denen sie gelten, andererseits die von ihnen privilegierten Verwertungshandlungen. Exemplarisch erlaubt § 53 Abs. 1 UrhG unter bestimmten Voraussetzungen<sup>14</sup> die Herstellung von Vervielfältigungen eines Werkes i.S.d. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG – eine Handlung, die an sich den Urhebern bzw. Rechteinhabern vorbehalten ist.

#### 4. Technische Maßnahmen nach den §§ 95a ff. UrhG

Rechteinhaber sehen sich regelmäßig einer Vielzahl von Zugriffen auf ihre Werke ausgesetzt. Einerseits werden durch die rechtmäßige Verbreitung in Form von z.B. Bücherverkäufen Einnahmen generiert. Andererseits finden täglich Zugriffe auf urheberrechtlich geschützte Werke statt, die unrechtmäßig sind – beispielsweise der Up- oder Download mitgeschnittener Kinofilme oder von anderen Werken auf „Tauschbörsen“. Die Rechteinhaber haben ein berechtigtes Interesse, ihre Werke gegen letztere Zugriffe zu schützen, da sie ihnen unmittelbar schaden.<sup>15</sup> Hierfür haben Sie die Möglichkeit, Werke mit sog. „technischen Maßnahmen“ i.S.d. § 95a Abs. 2 UrhG auszustatten. Dabei handelt es sich regelmäßig um Vorkehrungen wie Kopierschutzsoftware oder sonstige Verschlüsselung von Inhalten.<sup>16</sup> Wichtig ist, dass § 95a UrhG sich allein auf „nach diesem Gesetz geschützte Werke“ bezieht – für gemeinfrei gewordene Werke<sup>17</sup> oder sonstige Schutz-

ke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, Vor §§ 44a ff. Rn. 1.  
<sup>12</sup> *Kaiser*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 232. EL., August 2020, UrhG Vorb. Rn. 35; *Ahlberg* (Fn. 2), Einl. Rn. 16; *Wieland*, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 14 Rn. 71.

<sup>13</sup> *Dreier* (Fn. 2), Vor 6. Abschnitt Rn. 1; *Lüft* (Fn. 11), Vor §§ 44a ff. Rn. 1.

<sup>14</sup> Herstellung eines Vervielfältigungsstücks (I.) eines Werkes (II.) durch eine natürliche Person (III.) zum privaten Gebrauch (IV.) auf beliebigen Trägern (V.), das weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dient (VI.) und keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet (VII.), vgl. § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG, siehe auch *Grübler*, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Urheberrecht, Ed. 27, Stand: 15.3.2020, Gliederung zu § 53.

<sup>15</sup> Vgl. *Specht*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 95a Rn. 1.

<sup>16</sup> Vgl. *Wirth*, in: Eichelberger/Wirth/Seifert, Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl. 2020, § 95a Rn. 5 f.

<sup>17</sup> Also solche Werke, deren Schutzdauer nach den §§ 64 ff. UrhG abgelaufen ist, vgl. *Freudenberg*, in: Beck'scher Online-

gegenstände finden die Normen demnach keine Anwendung.<sup>18</sup>

Offensichtlich gewährleisten diese Maßnahmen im Einzelfall ein Mehr an Schutz gegen unberechtigte Zugriffe. Gleichzeitig haben sie aber das Potential auch Nutzungen zu unterbinden, die eigentlich von den Schrankenbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes privilegiert sind und an deren Vornahme die Allgemeinheit ein erhebliches Interesse hat: Wird beispielsweise ein kopiergeschütztes eBook rechtmäßig von Wissenschaftlern erworben, haben diese zwar Zugriff auf den Inhalt des Werkes. Zu der wissenschaftlichen Auswertung gehört aber regelmäßig nicht allein der – ohnehin im Grundsatz freie<sup>19</sup> – Werkgenuss. Zwingend notwendig ist gerade bei den sog. „Digital Humanities“<sup>20</sup> oft, die Möglichkeit zu haben, Inhalte von Werken im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit vervielfältigen, verbreiten und anderen öffentlich zugänglich machen zu können. Genau diese Handlungen werden beispielsweise von der Schrankennorm des § 60c Abs. 1 UrhG privilegiert.

Das Problem ist offensichtlich: Der Kopierschutz verhindert in diesem Fall eine ausdrücklich erlaubte Nutzung des Werkes. Um dieses Spannungsverhältnis aufzulösen, werden die Bestimmungen zu technischen Maßnahmen aus § 95a UrhG durch die Vorgaben in § 95b UrhG ergänzt.<sup>21</sup> Die Norm regelt im Grundsatz, dass diejenigen, die von Schrankenregelungen profitieren, gegen die Rechteinhaber einen Anspruch darauf haben, die Ausübung von schrankenprivilegierten Nutzungen faktisch auch zu ermöglichen.<sup>22</sup>

Im Folgenden soll untersucht werden, ob und in welchen Fällen das gelingt.

## II. § 95b UrhG – zwischen Allgemeinheit und Rechteinhabern

Dafür soll zunächst auf die Regelungsstruktur des § 95b UrhG eingegangen werden, um diese in der Folge auf bestimmte Fallkonstellationen anwenden zu können.

### 1. § 95b Abs. 1, Abs. 2 UrhG

Nach § 95b Abs. 1 UrhG haben diejenigen, die eine schrankenprivilegierte Nutzungshandlung i.S.d. Nrn. 1–13 durchführen wollen und rechtmäßig Zugang zu dem Werk haben, einen Anspruch darauf, „die notwendigen Mittel“ vom Rechteinhaber zu erhalten, um die privilegierte Handlung tatsächlich vornehmen zu können.

Ein Rechteinhaber, der einen Text beispielsweise mit ei-

Kommentar zum Urheberrecht, Ed. 27, Stand: 15.3.2020, § 64 Rn. 7.

<sup>18</sup> *Wirth* (Fn. 16), § 95a Rn. 2; *Specht* (Fn. 15), § 95a Rn. 3.

<sup>19</sup> BGH GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; vgl. auch *Schulze* (Fn. 9), § 15 Rn. 20.

<sup>20</sup> „Digitale Geisteswissenschaften“; „Verwendung computergestützter Verfahren und digitaler Ressourcen“, abrufbar unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Digital\\_Humanities](https://de.wikipedia.org/wiki/Digital_Humanities) (20.2.2022).

<sup>21</sup> Vgl. *Lindhorst*, in: Beck'scher Online-Kommentar, Ed. 27, Stand: 15.3.2020, § 95b Rn. 1.

<sup>22</sup> BT-Drs. 15/38, S. 26 f.; *Wirth* (Fn. 16), § 95b Rn. 1.

nem Kopierschutz versehen hat, muss Wissenschaftlern, die den Text für ihre nichtkommerzielle Forschung auf Grundlage des § 60c Abs. 1 UrhG vervielfältigen wollen, eine Möglichkeit geben, den Kopierschutz zu umgehen. § 95b Abs. 2 S. 1 UrhG gibt den Berechtigten einen entsprechenden Anspruch an die Hand, um ihr Recht aus Abs. 1 durchsetzen zu können.<sup>23</sup> Sofern zwischen Vereinigungen von Rechteinhabern und den Begünstigten bereits Vereinbarungen über eine solche Zurverfügungstellung getroffen wurden, ist der Anspruch nach § 95b Abs. 2 S. 2 UrhG allerdings ausgeschlossen.<sup>24</sup>

### 2. § 95b Abs. 3 UrhG

§ 95b Abs. 3 UrhG enthält wiederum eine Einschränkung des oben dargestellten Anspruchs: Demnach sind in Fällen, in denen auf vertraglicher Basis eine öffentliche Zugänglichmachung von Werken erfolgt, die Abs. 1 und Abs. 2 nicht anzuwenden.<sup>25</sup> Vertragliche Basis kann insofern jede Nutzungsvereinbarung sein, die ein Rechteinhaber mit jemandem abschließt, der ein Werk beispielsweise im Internet<sup>26</sup> abrufen möchte – dabei kann es sich um die entgeltliche Zurverfügungstellung von z.B. Fachliteratur in einer Datenbank oder auch das Streamen von Hörbüchern handeln.<sup>27</sup>

Eine öffentliche Zugänglichmachung in der Form, dass das Werk „Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich“ ist, meint eine Handlung i.S.d. § 19a UrhG.<sup>28</sup> Insofern wird von sog. „interaktiven“ Diensten gesprochen. Hierbei können die Nutzer bestimmen, wann und wo sie auf Inhalte zugreifen; das ist z.B. bei Video-On-Demand-Diensten (VOD) sowie Datenbanken der Fall.<sup>29</sup> Können die Nutzer also in den oben genannten Fällen eigenständig bestimmen, ob sie von Zuhause, in der Bahn oder in der Universität auf das gebuchte Angebot zugreifen, findet § 95b Abs. 3 UrhG grundsätzlich Anwendung.

### 3. Anwendungsfälle

#### a) Abrufbare Werke mit technischen Maßnahmen i.S.d. § 95a UrhG

Sofern im Rahmen eines vertragsbasierten, interaktiven Angebots Werke mit technischen Maßnahmen wie z.B. einem Kopierschutz versehen sind, liegt ein Fall von § 95b Abs. 3 UrhG vor. Es besteht kein Anspruch gegen die Betreiber des

Dienstes<sup>30</sup> darauf, Vervielfältigungen oder sonstige in § 95b Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5–13 UrhG privilegierte Handlungen möglich zu machen.

#### b) Nach Abruf heruntergeladene Werke mit technischen Maßnahmen i.S.d. § 95a UrhG

Etwas anderes gilt für den Fall, dass Nutzer den abrufbaren Inhalt im Rahmen des vertragsbasierten interaktiven Zugangs heruntergeladen haben. Wird z.B. die Download-Funktion eines Portals benutzt, das auf Vertragsbasis ein interaktives Angebot bereithält mit der Folge, dass Nutzer ein Werkexemplar auf ihrem eigenen Endgerät speichern, liegt kein Fall des § 95b Abs. 3 UrhG mehr vor.<sup>31</sup> Denn sobald Nutzer ein Vervielfältigungsstück eines Werks besitzen, wird dieses Exemplar nicht mehr im Rahmen des interaktiven Angebots einer Öffentlichkeit zu Ort und Zeit ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.<sup>32</sup>

Dieser Sinngehalt spiegelt sich einerseits im Wortlaut des § 95b Abs. 3 UrhG wider, der eine Abweichung von § 95b Abs. 1 UrhG ausdrücklich nur festschreibt, „soweit“ Werke im Rahmen eines interaktiven vertragsbasierten Angebots verfügbar gemacht werden.<sup>33</sup> Entfällt die Zugriffsmöglichkeit der Öffentlichkeit für ein bestimmtes Werkexemplar, ist die tatbestandliche Voraussetzung der Norm nicht mehr gegeben und ihr Anwendungsbereich ist nicht eröffnet.

Der Anwendungsbereich der Norm findet also dort seine Grenze, wo das Werk bzw. eine Werkkopie die Sphäre des „interaktiven Angebots“ verlässt und als Vervielfältigungsexemplar in die Besitzsphäre der Nutzer eintritt – denn auf diese Besitzsphäre besteht regelmäßig keine Zugriffsmöglichkeit einer Öffentlichkeit mehr, womit die „Interaktivität“ entfällt.

Dieser Regelungsgedanke hat auch den Gesetzgeber geleitet; laut der Gesetzesbegründung<sup>34</sup> wird durch die Formulierung „soweit“ sichergestellt, dass „sich diese Sonderregelung dabei allein auf die technischen Maßnahmen erstreckt, die konkret im Rahmen des interaktiven Zurverfügungstellens auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung angewandt werden.“<sup>35</sup>

Sind die so bezogenen Vervielfältigungsexemplare ebenfalls mit z.B. einem Kopierschutz versehen, lebt der Anspruch aus § 95b Abs. 1 UrhG wieder auf. Für diese Vervielfältigungsstücke können Wissenschaftler beispielsweise aufgrund von § 95b Abs. 1 Nr. 10 UrhG vom Rechteinhaber verlangen, ihnen Vervielfältigungshandlungen in einem Umfang zu ermöglichen, der von § 60c Abs. 1 UrhG gedeckt wird.

<sup>23</sup> Wirth (Fn. 16), § 95b Rn. 6; Spindler, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 95b UrhG Rn. 1.

<sup>24</sup> Specht (Fn. 15), § 95b Rn. 15.

<sup>25</sup> Ausgenommen von dieser Beschränkung sind § 95b Abs. 1 Nrn. 3, 4, §§ 45b, 45c UrhG.

<sup>26</sup> Als eine wesentliche Form der öffentliche Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG; Bullinger (Fn. 7), § 19a Rn. 2.

<sup>27</sup> Vgl. Wirth (Fn. 16), § 95b Rn. 7.

<sup>28</sup> Specht (Fn. 15), § 95b Rn. 17; Spindler (Fn. 23), § 95b Rn. 11.

<sup>29</sup> Wandtke/Ohst, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 95b Rn. 49.

<sup>30</sup> Regelmäßig werden die Dienstebetreiber die entsprechenden Verwertungsrechte erworben haben.

<sup>31</sup> Vgl. Specht (Fn. 15), § 95b Rn. 18; Wandtke/Ohst (Fn. 29), § 95b Rn. 49.

<sup>32</sup> Specht (Fn. 15), § 95b Rn. 18; Spindler (Fn. 23), § 95b Rn. 11; Wandtke/Ohst (Fn. 29), § 95b Rn. 49.

<sup>33</sup> Vgl. Specht (Fn. 15), § 95b Rn. 17, 18 m.w.N.; Spindler (Fn. 23), § 95b Rn. 11; Wandtke/Ohst (Fn. 29), § 95b Rn. 49.

<sup>34</sup> BT-Drs. 15/38, S. 27.

<sup>35</sup> BT-Drs. 15/38, S. 27.

c) *Werke ohne technische Maßnahmen i.S.d. § 95a UrhG*

Zuletzt ist der Fall denkbar, dass zwar ein vertragsbasiertes, interaktives Angebot wahrgenommen wird, aber die darin enthaltenen Werke nicht mit technischen Maßnahmen i.S.d. § 95a UrhG geschützt sind.

Diese Fälle sind von § 95b Abs. 1–3 UrhG nicht umfasst, da sie mangels technischer Schutzmaßnahmen aus dem Tatbestand fallen.<sup>36</sup>

### III. Rechtsprechung des BGH zu § 95a UrhG

In seinem Urteil „Videospielekonsolen II“<sup>37</sup> hat der BGH unter Berufung auf Rechtsprechung des EuGH in einem gleichgelagerten Vorabentscheidungsverfahren<sup>38</sup> entschieden, dass technische Maßnahmen nach § 95a UrhG nur geschützt werden, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen und „berechtigte Nutzungen nicht übermäßig beschränken.“<sup>39</sup>

Auf Klägersseite stand ein Hersteller von Videospielekonsolen, der zur Verhinderung von Vervielfältigungen seiner Spiele durch Verbraucher individuelle Slotkarten als Trägermedium verwendete, die ausschließlich in entsprechende Slots der herstellereigenen Konsole passten.<sup>40</sup> Bei der Beklagten handelte es sich zunächst<sup>41</sup> um ein Unternehmen, welches Adapter für ebenjene einzigartigen Slots anbot, mit deren Hilfe Spiele und andere Applikationen aus dem Internet geladen und auf der Konsole abgespielt werden konnten.<sup>42</sup> Gegenstand hiervon waren sowohl Raubkopien der herstellereigenen Spiele als auch legal erwerbbar Anwendungen von Drittherstellern.

Im Grundsatz bejahte der BGH die Anwendbarkeit des § 95a Abs. 3 UrhG und der damit einhergehenden Verletzungshandlung durch die Beklagte.<sup>43</sup> Im nächsten Schritt schränkte er den Anwendungsbereich der §§ 95a ff. UrhG allerdings insoweit ein, als dass nur solche technischen Maßnahmen den Schutz der §§ 95a ff. UrhG genießen sollten, deren „Einsatz den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt und legale Nutzungsmöglichkeiten nicht in übermäßiger Weise beschränkt.“<sup>44</sup> Insofern war in dem zu entscheidenden Fall laut BGH unter Berufung auf die Rechtsprechung des EuGH<sup>45</sup> zu prüfen, ob die Gewährleistung eines vergleichbaren

Schutzes nicht auch unter Verwendung von anderen, weniger beschränkenden Maßnahmen möglich wäre.<sup>46</sup>

Kritisiert wird an der Entscheidung, dass sie – trotz begrüßenswerter Stoßrichtung, die auch der Intention des Gesetzgebers entspreche – gegen den Wortlaut der §§ 95a ff. UrhG verstoße, die ein abweichendes Regelungsregime beinhalten würden, und dass sich die Frage der europarechtlichen Zulässigkeit dieses Vorgehens stelle.<sup>47</sup> Jedenfalls letzterem Einwand ließe sich damit begegnen, dass die Begrenzung des Schutzes technischer Maßnahmen mittels Verhältnismäßigkeitserwägungen und mit Hinblick auf die übermäßige Beschränkung legaler Nutzungsmöglichkeiten durch den EuGH bestätigt wurde.<sup>48</sup>

Zieht man die Rechtsprechung des BGH im hier untersuchten Fall ein, ließe sich argumentieren, dass Kopierschutzmaßnahmen jedenfalls dann die rechtmäßige Nutzung von Werken unverhältnismäßig einschränken, wenn der Kopierschutz unterschiedslos und generalisierend greift, ohne den Zweck zu berücksichtigen, zu dem ein Werk erworben und heruntergeladen wird.

Insofern könnte die Unverhältnismäßigkeit des Umfangs der Kopierschutzmaßnahmen darin liegen, dass neben den unrechtmäßigen Nutzungen (Erstellung von Raubkopien) auch rechtmäßige Nutzungen (z.B. Vervielfältigungen für wissenschaftliche Zwecke nach §§ 60a ff. UrhG) massiv erschwert bis unmöglich gemacht werden. Milderer Mittel wäre insofern z.B. die Implementierung von Kopierschutzmaßnahmen, die jeweils auf eine bestimmte Käufergruppe abgestimmt sind. Insofern könnte bei Erbringung eines Nachweises, dass das Werk zur wissenschaftlichen Forschung verwendet werden soll, das Werkexemplar mit einem „wissenschaftsspezifischen“ Kopierschutz versehen werden, der Vervielfältigungen in gewissem Umfang zulässt, aber nicht generell unmöglich macht.

Diesem Gedanken lässt sich freilich der Einwand entgegenhalten, dass die Implementierung eines solchen Schutzes mit einem erheblichen Kosten- und Zeitaufwand für die Rechteinhaber verbunden sei. Indes schlägt das aus verschiedenen Gründen nicht durch: Erstens ist davon auszugehen, dass sich gerade im Kontext der Verwertung wissenschaftlicher Publikationen entstehende Kosten in absehbarer Zeit amortisieren werden.<sup>49</sup>

Zweitens dürfte in diesem Kontext die Sozialbindung des geistigen Eigentums<sup>50</sup> eine Belastung von Rechteinhabern bzw. -verwertern dahingehend rechtfertigen, dass die aufgrund von Schrankenregelungen erlaubten Nutzungen eben-

<sup>36</sup> Vgl. *Specht* (Fn. 15), § 95 Rn. 18.

<sup>37</sup> BGH GRUR 2015, 672 (682) – Videospiele-Konsolen II, m. Anm. *Peifer*.

<sup>38</sup> EuGH GRUR 2014, 255.

<sup>39</sup> BGH GRUR 2015, 672 (677 Rn. 56–58, 107) – Videospiele-Konsolen II.

<sup>40</sup> BGH GRUR 2015, 672 (Videospiele-Konsolen II).

<sup>41</sup> Vor der Insolvenz; danach trat der Insolvenzverwalter in die Beklagtenstellung ein.

<sup>42</sup> BGH GRUR 2015, 672 (Videospiele-Konsolen II).

<sup>43</sup> BGH GRUR 2015, 672 (675 Rn. 40 ff.) – Videospiele-Konsolen II.

<sup>44</sup> BGH GRUR 2015, 672 (677 Rn. 56) – Videospiele-Konsolen II; *Lindhorst* (Fn. 21), § 95b Rn. 1b.

<sup>45</sup> EuGH GRUR 2014, 255 (257 Rn. 30–33).

<sup>46</sup> BGH GRUR 2015, 672 (677 Rn. 57) – Videospiele-Konsolen II.

<sup>47</sup> *Lindhorst* (Fn. 21), § 95b Rn. 1b.

<sup>48</sup> EuGH GRUR 2014, 255 (257 Rn. 30 ff.); BGH GRUR 2015, 672 (677 Rn. 56 ff.) – Videospiele-Konsolen II.

<sup>49</sup> Exemplarisch sei hierfür die Gewinnentwicklung des Beck-Verlags bis zum Jahr 2019 auf über 200 Mio. € herangezogen, abrufbar unter [https://de.statista.com/statistik/daten/studie/184073/umfrage/umsatz-von-c-h-beck/\(20.2.2022\)](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/184073/umfrage/umsatz-von-c-h-beck/(20.2.2022)).

<sup>50</sup> Siehe oben I. 3.

die privilegierten Handlungen sind, die von EuGH und BGH als schutzwürdig erachtet werden. Daraus erwächst für die Rechteinhaber eine Verantwortung, die gesetzlich privilegierten Handlungen in der Realität auch umsetzbar zu machen.

Drittens könnten z.B. mittels Wasserzeichen oder anderen Individualisierungen die explizit für wissenschaftliche Arbeiten bestimmten Werke eindeutig<sup>51</sup> als solche gekennzeichnet werden. Dadurch würden potentiell auftretende Verletzungshandlungen für Rechteinhaber transparenter und einfacher aufzuklären.

Diese Punkte zeigen bereits, dass die Rechtsprechung des BGH Anlässe dazu gibt, das bisherige Vorgehen hinsichtlich der Implementierung von technischen Maßnahmen nach §§ 95a ff. UrhG zu überdenken. Begrüßenswert wäre, wenn man vonseiten des Gesetzgebers nicht den Anwendungsbereich des § 95a UrhG verkürzen, sondern die begrenzenden Nutzerrechte nach § 95b UrhG klarer und damit durchsetzungsstärker ausgestalten würde.

#### IV. Der Begriff des „Rechteinhabers“ i.S.d. § 95b UrhG

Zu klären bleibt die Frage, wer denn eigentlich mit „Rechteinhaber“ in § 95b UrhG gemeint ist. Die Beantwortung dieser Frage hat erhebliche praktische Konsequenzen: Werke werden bereits lange und in immer größerer Zahl über das Internet vertrieben. Ob es sich um eBooks oder gebundene Werke handelt, ist unerheblich, denn viele Vertriebsplattformen wie z.B. Amazon bieten das gesuchte Werk in verschiedenen Formaten an. Dass diese „Werkmittler“ bzw. „Intermediäre“ im urheberrechtlichen Verwertungsgefüge eine überragend wichtige Position innehaben, ist klar. Deshalb ist umso interessanter, ob die gesetzlichen Regelungen der §§ 95a ff. UrhG die Stellung dieser Werkmittler im urheberrechtlichen Kontext angemessen erfassen können.

Als Parteien stehen sich Werknutzer,<sup>52</sup> Rechteinhaber<sup>53</sup> und Werkmittler<sup>54</sup> gegenüber. Wenn Werkmittler bestimmte Bücher vertreiben wollen, erwerben sie regelmäßig die hierfür erforderlichen Verwertungsrechte von den Rechteinhabern. Z.B. setzt der Vertrieb von gebundenen Werken das Recht voraus, sie nach § 17 UrhG zu verbreiten<sup>55</sup> und unter Umständen, es nach § 16 UrhG zu vervielfältigen.<sup>56</sup> Werden eBooks zum Download zur Verfügung gestellt, muss darüber hinaus noch das Recht eingeholt werden, sie nach § 19a UrhG öffentlich zugänglich zu machen.<sup>57</sup>

Wie die Rechteinräumung an den Werkmittler im Einzelnen ausgestaltet ist, ist Frage des konkreten Vertrages, der mit den Rechteinhabern geschlossen wird. Faktisch tritt im

Online-Vertrieb allerdings der Werkmittler zwischen Nutzer und Rechteinhaber. Vertragspartner der Nutzer sind nicht die Urheber oder Verlage, sondern die Werkmittler. Diese Erkenntnis mag trivial klingen, denn auch im Offline-Vertrieb treten schließlich die Buchhandlungen auf Verkäuferseite auf. Allerdings wird die „Buchhandlung um die Ecke“ regelmäßig die dort gekauften Bücher nicht mit einem „hauseigenen“ Kopierschutz versehen. An dieser Stelle unterscheidet sich Offline- von Online-Vertrieb erheblich: Werkmittler haben regelmäßig „hauseigene“ technische Maßnahmen, mit denen Werke belegt werden können, die auf den digitalen Marktplätzen angeboten werden.<sup>58</sup>

Das führt zu der Frage, wie insbesondere § 95b UrhG in dieser Situation anzuwenden ist, denn nach seinem Wortlaut sind nur die „Rechteinhaber“ dazu verpflichtet, „notwendige Mittel“ zur Verfügung zu stellen. Im Online-Vertrieb sind bei Werken mit Kopierschutz also grundsätzlich zwei Fälle denkbar: Das erworbene Werk ist durch technische Maßnahmen nach § 95a UrhG des Rechteinhabers geschützt (1.) oder der implementierte Kopierschutz ist eine Maßnahme des Werkmittlers (2.).

##### 1. Schutzmaßnahmen der Rechteinhaber

Für den ersten Fall gilt das bereits Gesagte: Werden die Werke mit technischen Maßnahmen nach § 95a UrhG im Rahmen einer vertraglichen Regelung öffentlich zugänglich gemacht, ist gem. § 95b Abs. 3 UrhG die Geltendmachung des Abs. 1 ausgeschlossen.

Sobald ein Werk in die Besitzsphäre der Nutzer gelangt und daher nicht mehr öffentlich zugänglich ist, lebt das Recht aus § 95b Abs. 1 UrhG wieder auf und Nutzer können von den Rechteinhabern verlangen, dass ihnen Möglichkeiten zur schrankengemäßen Nutzung des Werkes eingeräumt werden.

##### 2. Schutzmaßnahmen der Werkmittler

Dasselbe sollte eigentlich auch im Verhältnis Werkmittler – Nutzer gelten. Denn die Ausgangssituation, dass technische Maßnahmen die Wahrnehmung von Schrankenrechten verhindern, ist dieselbe. Unklar ist aber gerade, ob § 95b UrhG auch Werkmittler als passivlegitimiert erfasst – also, ob sie überhaupt Anspruchsgegner sein können. Laut § 95b Abs. 1 S. 1 UrhG ist „der Rechteinhaber“ dazu verpflichtet, „notwendige Mittel“ zur Verfügung zu stellen. Das wirft die Frage auf, ob Werkmittler, die sich die erforderlichen Rechte für den Vertrieb des Werkes einräumen lassen, ebenfalls in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen sind, wenn sie eigene Schutzmaßnahmen implementiert haben. Zählen sie als „Rechteinhaber“ i.S.d. § 95b Abs. 1 S. 1 UrhG allein, weil sie z.B. Rechte nach §§ 17, 19a UrhG erworben haben?

##### a) Wortlaut der Norm

Deshalb liegt es nahe, zunächst die Verwendung des Begriffs „Rechteinhaber“ im Urheberrechtsgesetz genauer zu beleuchten.

<sup>51</sup> Ggf. unter Nennung des Instituts oder der Forschungseinrichtung, für die sie zur Verfügung gestellt werden.

<sup>52</sup> Z.B. Wissenschaftler, die Werke wissenschaftlich auswerten wollen.

<sup>53</sup> Z.B. Autoren, regelmäßig aber wohl Verlage oder Verlagsgesellschaften.

<sup>54</sup> Vertriebsplattformen wie z.B. Amazon.

<sup>55</sup> Vgl. Schulze (Fn. 9), § 17 Rn. 1, 3.

<sup>56</sup> Vgl. Schulze (Fn. 9), § 16 Rn. 1 ff.

<sup>57</sup> Vgl. Schulze (Fn. 9), § 19a Rn. 1.

<sup>58</sup> Z.B. abrufbar unter

[https://docs.aws.amazon.com/de\\_de/elastictranscoder/latest/developerguide/drm.html](https://docs.aws.amazon.com/de_de/elastictranscoder/latest/developerguide/drm.html) (20.2.2022).



Exemplarisch trägt § 10 UrhG die Überschrift „Vermutung der Urheber- und Rechtsinhaberschaft“. Zweifelhaft dürfte aber sein, ob auch Werkmittler im Sinne dieser Norm als Rechtsinhaber bezeichnet werden können.

Denn die Urhebereigenschaft bzw. „Rechtsinhaberschaft“ wird nach § 10 Abs. 1, Abs. 3 UrhG bezüglich derjenigen Person vermutet, die auf den Vervielfältigungsstücken eines Werkes in der üblichen Weise bezeichnet ist. eBooks werden, um bei dem Beispiel zu bleiben, im Vorwort in aller Regel in Form eines „Copyright-Vermerks“<sup>59</sup> einen Verweis auf die Rechtsinhaberschaft des Verlags bzw. des Autors beinhalten. Weder werden Werkmittler explizit genannt noch wird indirekt auf sie hingedeutet.

Auch ist „Rechtsinhaber“ im Sinne der Norm eine Bezeichnung für Inhaber von Schutz- und nicht von Urheberrechten. Diese sonstigen verwandten Schutzrechte oder Leistungsschutzrechte schützen nach dem Urheberrechtsgesetz wirtschaftliche Investitionen, deren Ergebnis mangels Gestaltungshöhe aber keine Werke sind.<sup>60</sup>

§ 10 Abs. 2 S. 1 UrhG greift nachrangig in Fällen, in denen die Urheberschaft nicht eindeutig zuzuordnen ist,<sup>61</sup> und begründet in diesem Fall für die Herausgeber die Vermutung, zur Wahrnehmung der Urheberrechte berechtigt zu sein.<sup>62</sup> Sofern sich auch dieser nicht ermitteln lässt, wird nach § 10 Abs. 2 S. 2 UrhG vermutet, dass die Befugnis bei den Verlegern liegt. Wiederum nicht aufgeführt und damit nicht Begünstigte einer Vermutung der Rechtsinhaberschaft sind aber Werkmittler.

Auf der anderen Seite wird beispielsweise in § 60g Abs. 1 UrhG geregelt, dass der „Rechtsinhaber“ sich nicht auf Vereinbarungen berufen kann, welche erlaubte Nutzungen aus den §§ 60a–60f UrhG beschränken oder untersagen. Denklogisch bezieht sich dieses Verbot auf den jeweiligen Vertragspartner einer Person, die Rechte aus den §§ 60a–60f UrhG geltend machen will. Denn sonst liefe das Verbot immer dann leer, wenn ein Werk statt direkt von der Autorin von einem Online-Marktplatz wie Amazon erworben würde. In diesem Fall dürfte der Werkmittler dann ohne Rücksicht auf § 60g Abs. 1 UrhG jede von §§ 60a ff. UrhG privilegierte Nutzung vertraglich untersagen. Das wäre unsachgemäß.

Bei dem Erwerb eines eBooks von einem Online-Marktplatz muss also dem Vertragspartner des Käufers – z.B. Amazon – untersagt sein, die erlaubten Nutzungen aus den §§ 60a–60f UrhG vertraglich zu erschweren. Damit sind Werkmittler von § 60g Abs. 1 UrhG eindeutig erfasst.

Dem Begriff des Rechtsinhabers im Urheberrechtsgesetz liegt also offenbar kein einheitliches Verständnis zu Grunde. Eine Erklärung hierfür ist, dass das Urheberrechtsgesetz nicht „aus einem Guss“ entstanden und mit der Zeit – auch maßgeblich unter europarechtlichem Einfluss – gewachsen ist.

Ausgangspunkt der Interpretation eines Gesetzes sollte zwar zunächst der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung sein können.<sup>63</sup> Dieser Grundsatz betont gerade die Wichtigkeit, innerhalb eines Gesetzes „begriffliche und systematische Unterschiede zu vermeiden“<sup>64</sup>. Wenn damit zwar nicht gemeint ist, dass gleichen Begriffen in unterschiedlichen Gesetzen stets derselbe Bedeutungsgehalt zuzumessen ist<sup>65</sup> darf doch innerhalb eines einzelnen Gesetzes zunächst die deckungsgleiche Verwendung bestimmter Begriffe angenommen werden.

Allerdings hat mit der Harmonisierung vieler urheberrechtlicher Begriffe die Realität diesen Grundsatz an dieser Stelle bereits als „vollendete Tatsache“ überholt. Dieser Umstand deutet darauf hin, dass „Rechtsinhaber“ i.R.d. §§ 95a ff. UrhG wegen ihres europarechtlichen Ursprungs<sup>66</sup> in demselben unionsrechtlich geprägten Sinn zu verstehen ist und dementsprechend wie auch in § 60g Abs. 1 UrhG die Werkmittler unter den Begriff fallen. Der Wortlaut des § 60g Abs. 1 UrhG legt es, wie bereits dargestellt, nahe, denjenigen als Rechtsinhaber anzusehen, von dem Rechte abgeleitet werden.

Teils wird auch vertreten, dass die Qualifikation als „Rechtsinhaber“ nach den §§ 95a ff. UrhG die Aktivlegitimation zur Geltendmachung eines Rechts voraussetzt.<sup>67</sup> Dann wäre jeder Beteiligte im Verwertungsprozess Rechtsinhaber, der irgendein Verwertungsrecht erworben hat, das er in einem Prozess durchsetzen könnte.<sup>68</sup> Das würde Werkmittler ebenfalls einschließen, da sie regelmäßig mindestens das Verbreitungsrecht an einem Werk innehaben werden.

Ein prozessual orientiertes Verständnis würde allerdings ein „Schlupfloch“ offenlassen: Denn wenn Verlage und Werkmittler im Rahmen der Rechteübertragung schlicht vereinbaren würden, dass allein die Verlage zur Durchsetzung von den vertragsgegenständlichen Rechten berechtigt sind, würden die Werkmittler als aktivlegitimierte wiederum wegfallen. Dann wären sie nicht als Rechtsinhaber zu sehen. Deshalb spricht der Wortlaut der Norm eher dafür, den Urheber, Verwerter oder Werkmittler als Rechtsinhaber zu sehen, von dem das Werk rechtmäßig erworben wird.

#### b) Sinn und Zweck

Für ein ähnliches Verständnis dürfte auch der Sinn und Zweck der Norm sprechen. Denn dadurch, dass auch bei der Implementierung technischer Schutzmaßnahmen die Ausübung von

<sup>59</sup> Vgl. Schulze (Fn. 9), § 10 Rn. 44.

<sup>60</sup> Vgl. Schulze (Fn. 9), § 7 Rn. 6.

<sup>61</sup> Thum, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 10 Rn. 79.

<sup>62</sup> Vgl. Ahlberg (Fn. 2), § 10 Rn. 47; Thum (Fn. 61), § 10 Rn. 85.

<sup>63</sup> Vgl. März, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 31 Rn. 11: „Er ist den konkreten Rechtsnormen und ihren Konflikten im Einzelfall vorgelagerter Lehrsatz, der eines Beweises weder fähig noch bedürftig ist, weil er von jedermann als richtig, unmissverständlich und letztverbindlich anerkannt wird“.

<sup>64</sup> Weber, in: Creifelds, Rechtswörterbuch, Ed. 24, 2020, Einheit der Rechtsordnung.

<sup>65</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.3.1969 – 1 BvR 512/66 = BVerfGE 25, 309 (313).

<sup>66</sup> Art. 6 der RL 2001/29/EG.

<sup>67</sup> Vgl. Brinkel, Filesharing, 2006, S. 10.

<sup>68</sup> Vgl. Brinkel, Filesharing, 2006, S. 10 mit Hinweis auf den Wortlaut der InfoSocRL.

Schrankenprivilegien durch § 95b UrhG möglich bleibt, soll sichergestellt werden, dass selbst bei der Verwendung von Schutzmaßnahmen zwischen der Allgemeinheit und den Rechteinhabern ein ausgewogenes Verhältnis im Hinblick auf Werknutzung und -zugang besteht.<sup>69</sup> Das muss mangels anderweitiger Anhaltspunkte gleichermaßen für Offline- wie Online-Sachverhalte gelten.

Dementsprechend kann ausschlaggebendes Kriterium nicht sein, ob die Person, welche die Schutzmaßnahmen implementiert, davon losgelöst als Rechtsinhaberin zu qualifizieren ist, um einen Anspruch nach § 95b UrhG zu bejahen. Maßgeblicher Ausgangspunkt darf nicht sein, wer technische Maßnahmen implementiert hat. Entscheidend muss zunächst sein, ob solche Schutzmaßnahmen überhaupt vorliegen. Dieser Umstand kann dann im zweiten Schritt für denjenigen, der sie eingefügt hat, zum qualifizierenden Anknüpfungmerkmal für die Eigenschaft des „Rechtsinhabers“ nach § 95b Abs. 1 UrhG werden.

Es spricht insofern nach dem Sinn und Zweck mehr dafür, anzunehmen, dass die Norm dem Grunde nach immer greifen soll, wenn einem erworbenen Werk eine solche Schutzmaßnahme auferlegt ist. Folglich muss „Rechtsinhaber“ derjenige sein, der die Maßnahme implementiert hat oder dem die Implementierung durch einen Dritten zurechenbar ist. In dem Fall, dass ein eBook über einen Werkmittler erworben wurde, muss daher ebenjener auch als „Rechtsinhaber“ i.S.d. § 95b Abs. 1 UrhG anzusehen sein, wenn er den Kopierschutz implementiert hat.

#### c) Wille des Unionsgesetzgebers

Ein anderes Bild ergibt sich auch nicht bei einer historischen Auslegung nach dem Willen des Unionsgesetzgebers.<sup>70</sup> Wenn gleich auch in den Erwägungsgründen kein ganz einheitliches Bild vom Begriff des „Rechtsinhabers“ gezeichnet wird,<sup>71</sup> weisen die Beweggründe des europäischen Gesetzgebers auf ein weites Begriffsverständnis hin. So wird in Erwägungsgrund 31<sup>72</sup> darauf Bezug genommen, dass zwischen den Interessen der verschiedenen Kategorien von Rechtsinhabern und Nutzern von Schutzgegenständen ein angemessener Ausgleich gesichert werden müsse.

Anzuerkennen, dass es „verschiedene Kategorien“ von Rechtsinhabern geben soll, legt nahe, dass der Begriff flexibel auf künftige Vertriebs- und Verwertungsmodelle anwendbar sein soll.

#### d) Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist es überzeugend, Werkmittler als „Rechtsinhaber“ i.S.d. § 95b UrhG anzusehen. Das gilt unabhängig

davon, ob man für die Einordnung den Wortlaut, den Sinn und Zweck der Norm oder den Willen des Gesetzgebers als entscheidendes Anknüpfungskriterium wählt. Es wäre fernliegend, die Geltung der Norm von einer irgendwie gearteten „schöpferisch-faktischen“ urheberrechtlichen oder schutzrechtlichen Verbindung des Veräußernden zu dem Schutzgegenstand abhängig zu machen. Überzeugender ist, der Norm zur größten Durchsetzungsstärke zu verhelfen, indem man sie realitätsnah und zeitgemäß versteht. Und in der Realität sind Werkmittler im Verwertungsprozess unumgänglich.

#### V. Fazit

Die immer schnellere Entwicklung des (wissenschaftlichen) Umgangs mit urheberrechtlich geschützten Gegenständen stellt das Recht vor die Herausforderung, mit der Entwicklung Schritt zu halten.<sup>73</sup> Mechanismen für einen zeitgemäßen Umgang finden sich teils schon heute im Gesetz. Es wäre wünschenswert, insbesondere mit § 95b UrhG Schrankenrechten zu ihrer angedachten Durchsetzungskraft zu verhelfen – trotz der verunglückten Ausgestaltung der Vorschrift. Möglicherweise bietet sich aber in den momentanen Umsetzungsbemühungen des Gesetzgebers in Bezug auf die DSM-Richtlinie die Gelegenheit, auch § 95b UrhG klarer und für die Praxis verwendbar zu gestalten.

<sup>69</sup> Wirth (Fn. 16), § 95b Rn. 1; Specht (Rn. 15), § 95b Rn. 1.

<sup>70</sup> Dieser ist maßgeblich, da die §§ 95a ff. UrhG auf die RL 2001/29/EG zurückgehen, vgl. Wandtke/Ohst (Fn. 29), § 95a Rn. 1.

<sup>71</sup> Bezugnahme auf Urheber/Künstler als Rechtsinhaber in RL 2001/29/EG, ErwG 10, dann wiederum in ErwG 31 eine Bezugnahme auf „verschiedene Kategorien“ von Rechtsinhabern.

<sup>72</sup> RL 2001/29/EG.

<sup>73</sup> Siehe auch Specht, GRUR 2019, 253 (259).